# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1486/69 DER KOMMISSION
## vom 28. Juli 1969
## über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Fettsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (2), insbesondere auf die Artikel 10 Absatz 3, 11 Absatz 5, 13 Absatz 4, 17 Absatz 3, 26 Absatz 3 und 27 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3), insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 4, 8 und 9,

gestützt auf die Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsortes (4), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 845/68 (6), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 143/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr bestimmter pflanzlicher Öle (7), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung Nr. 169/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Einführung von Erstattungen bei der Erzeugung von Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven und zur Änderung der Verordnung Nr. 217/66/EWG über die Aussetzung der Abschöpfung für dieses Öl (8), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl (9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 18/69 (10), insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Verordnung Nr. 754/67/EWG des Rates vom 26. Oktober 1967 über die Beihilfe für Olivenöl (11), geändert durch die Verordnung Nr. (EWG) 1717/68 (12), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Interesse einer guten Verwaltung des Fettmarktes ist es erforderlich, daß die Kommission von den Mitgliedstaaten über das Funktionieren der in der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Maßnahmen unterrichtet wird. Hierzu müssen die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig bestimmte Angaben über die Produktion und die Marktlage sowie über die im Fettsektor bestehenden Handelsströme mitteilen.

Es erweist sich indessen als zweckmäßig, diese Mitteilungen auf das absolut Notwendige zu beschränken und den in den Mitgliedstaaten bestehenden administrativen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.

Die Informationen, welche die Mitgliedstaaten regelmäßig mitzuteilen haben, werden in den nachstehenden Verordnungen geregelt:

— Nr. 173/66/EWG der Kommission vom 7. November 1966 über die Ermittlung des cif-Preises, des Frei-Grenze-Preises und der Abschöpfung für nicht raffinierte Olivenöle (13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 971/69 (14),

— Nr. 174/66/EWG der Kommission vom 7. November 1966 über die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen im Olivenölsektor (15), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1077/69 (16)

— Nr. 225/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten (17), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1365/69 (18),

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.
(5) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.
(6) ABl. Nr. L 152 vom 1. 7. 1968, S. 6.
(7) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2463/67.
(8) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2594/67.
(9) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.
(10) ABl. Nr. L 3 vom 7. 1. 1969, S. 1.
(11) ABl. Nr. 260 vom 27. 10. 1967, S. 2.
(12) ABl. Nr. L 268 vom 1. 11. 1968, S. 1.
(13) ABl. Nr. 202 vom 7. 11. 1966, S. 3482/66.
(14) ABl. Nr. L 127 vom 29. 5. 1969, S. 11.
(15) ABl. Nr. 202 vom 7. 11. 1966, S. 3485/66.
(16) ABl. Nr. L 139 vom 11. 6. 1969, S. 12.
(17) ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2919/67.
(18) ABl. Nr. L 176 vom 17. 7. 1969, S. 7.

— Nr. 282/67/EWG der Kommission vom 11. Juli 1967 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1295/69 (2),

— Nr. 284/67/EWG der Kommission vom 11. Juli 1967 über bestimmte Einzelheiten für die Anwendung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1077/69,

— Nr. 785/67/EWG der Kommission vom 30. Oktober 1967 betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1896/68 (5),

— Nr. 830/67/EWG der Kommission vom 9. November 1967 über Einzelheiten betreffend die Beihilfe für Olivenöl (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 710/69 (7),

— Nr. 1052/67/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1967 mit Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung von Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 970/69 (9),

— (EWG) Nr. 190/68 der Kommission vom 16. Februar 1968 über das Denaturierungsverfahren von Raps- und Rübsensamen (10), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 972/69 (11),

— (EWG) Nr. 911/68 der Kommission vom 5. Juli 1968 mit Durchführungsbestimmungen über die Beihilfe für Ölsaaten (12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 971/69 (13).

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß die von den Mitgliedstaaten der Kommission zur Zeit mitgeteilten Informationen nicht ausreichen, um die Anwendung der Verordnung Nr. 136/66/EWG im einzelnen zu verfolgen ; diese Angaben müssen daher ergänzt werden. In anderen Fällen empfiehlt es sich, die Zeitfolge bestimmter Mitteilungen zu ändern, um den oben genannten Erfordernissen gerecht zu werden.

Aus Gründen einer guten Verwaltungspraxis sind in dieser Verordnung alle Verpflichtungen der Mitgliedstaaten betreffend die der Kommission mitzuteilenden regelmäßigen Angaben aufzuführen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

(1) ABl. Nr. 151 vom 15. 7. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 164 vom 5. 7. 1969, S. 8.
(3) ABl. Nr. 151 vom 15. 7. 1967, S. 6.
(4) ABl. Nr. 264 vom 31. 10. 1967, S. 11.
(5) ABl. Nr. L 288 vom 28. 11. 1968, S. 16.
(6) ABl. Nr. 272 vom 10. 11. 1967, S. 18.
(7) ABl. Nr. L 93 vom 18. 4. 1969, S. 25.
(8) ABl. Nr. 315 vom 28. 12. 1967, S. 10.
(9) ABl. Nr. L 127 vom 29. 5. 1969, S. 9.
(10) ABl. Nr. L 43 vom 17. 2. 1968, S. 10.
(11) ABl. Nr. L 127 vom 29. 5. 1969, S. 12.
(12) ABl. Nr. L 158 vom 6. 7. 1968, S. 8.
(13) ABl. Nr. L 127 vom 29. 5. 1969, S. 10.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

ABSCHNITT A

**Olivenölsektor**

*Artikel 1*

Bezüglich der in Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Beihilfe für jede Art von Olivenöl, das den in den Punkten 1 und 4 des Anhangs der obigen Verordnung aufgeführten Definitionen entspricht,

A. teilen die Erzeugermitgliedstaaten der Kommission mit :

1. im Laufe des Monats, der auf den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Anträge auf die in jedem Wirtschaftsjahr zu gewährende Beihilfe folgt, die Ölmengen, für welche die Beihilfe beantragt worden ist ;

2. im Laufe des Monats, der auf denjenigen folgt, in welchem die Auszahlung der für jedes Wirtschaftsjahr zu gewährenden Beihilfe abgeschlossen worden ist,

   a) die Ölmengen, für welche eine Beihilfe beantragt, ein Beihilfeanspruch aber nicht anerkannt worden ist,

   b) die Ölmengen, für welche die Beihilfe gezahlt worden ist, sowie die Höhe der gezahlten Beträge.

3. Falls die Beihilfe im Laufe eines Wirtschaftsjahres nicht vollständig gezahlt worden ist, spätestens am Ende des ersten Monats des folgenden Wirtschaftsjahres

   a) die Ölmengen, für welche der Beihilfeanspruch nicht anerkannt worden ist,

   b) die Ölmengen, für welche die Beihilfe gezahlt worden ist, sowie die Höhe der gezahlten Beträge.

4. Bis spätestens 15. Januar eines jeden Wirtschaftsjahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine Aufstellung über die vorausgegangenen Wirtschaftsjahre betreffend

   a) die Ölmengen, für welche der Beihilfeanspruch nicht anerkannt worden ist,

   b) die Ölmengen, für welche die Beihilfe noch nicht gezahlt worden ist.

B. Italien teilt der Kommission monatlich für den Vormonat die Ölmengen mit, für welche eine Beihilfe beantragt worden ist.

*Artikel 2*

Bezüglich der in Artikel 11 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Interventionsmaßnahmen teilen die Erzeugermitgliedstaaten der Kommission folgendes mit :

A. betreffend die Ankäufe :

   a) falls von der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 785/67/EWG vorgesehenen Mög-

lichkeit Gebrauch gemacht wird, die einschlägigen Durchführungsbestimmungen ;

b) innerhalb von 15 Tagen nach Ankauf die Mengen, Qualitäten und den Übernahmeort des von den Interventionsstellen angekauften Olivenöls. Dabei sind gegebenenfalls die Mengen anzugeben, für welche eine zusätzliche Vergütung beantragt worden ist ; werden jedoch erhebliche Mengen angeboten, so setzt der betreffende Mitgliedstaat die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis ;

c) innerhalb von 15 Tagen nach Gewährung der zusätzlichen Vergütung die Mengen, für welche diese zusätzliche Vergütung gewährt worden ist, sowie deren Höhe ;

B. betreffend die Verkäufe :

die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb von 15 Tagen nach dem Verkauf die von der Interventionsstelle abgegebenen Olivenölmengen und -qualitäten sowie den Ort mit, an dem sie zum Zeitpunkt des Verkaufs gelagert waren ; dabei ist zu unterscheiden zwischen Verkäufen für den Markt der Gemeinschaft und für die Ausfuhr.

*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle zweckdienlichen Angaben zur Bestimmung des in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten cif-Preises und des in Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG genannten Frei-Grenze-Preises mit, sobald sie darüber verfügen.

*Artikel 4*

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission an jedem 5. oder 20. eines Monats mit, für welche Mengen in der jeweils vorausgegangenen Monatshälfte für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c), d) und e) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen erteilt worden sind. Dabei ist anzugeben, welche Mengen aus Griechenland eingeführt oder nach dort ausgeführt worden sind und für welche Mengen eine Vorausfestsetzung genehmigt wurde.

Droht nach Ansicht eines Mitgliedstaats die Einfuhr oder Ausfuhr der Mengen, für die in ihm Lizenzen bzw. Vorausfestsetzungen beantragt worden sind, den Markt zu stören, so setzt der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich die Kommission davon in Kenntnis und teilt ihr die in gleicher Weise spezifierten Mengen, für welche Lizenzen bzw. Vorausfestsetzungen beantragt, aber noch nicht erteilt bzw. angenommen worden sind, sowie die Mengen mit, für die während der laufenden Monatshälfte Lizenzen erteilt bzw. Anträge auf Vorausfestsetzungen angenommen wurden.

(2) Im Sinne dieses Artikels ist zu verstehen unter

a) der jedem 5. eines Monats vorausgegangenen Monatshälfte :

der Zeitraum vom 16. bis zum Ende des Monats, der dem genannten Zeitpunkt vorausgeht,

b) der jedem 20. eines Monats vorausgegangenen Monatshälfte :

der Zeitraum vom 1. bis 15. des betreffenden Monats.

*Artikel 5*

Bezüglich der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erstattung bei der Erzeugung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission im Laufe des ersten Monats eines jeden Wirtschaftsjahres mit, welche Mengen Olivenöl im vorangegangenen Wirtschaftsjahr unter Kontrolle gestellt worden sind.

ABSCHNITT B

**Ölsaatensektor**

*Artikel 6*

Für die in Artikel 26 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Interventionsmaßnahmen teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit :

a) innerhalb 15 Tagen nach Ankauf die Mengen, die Qualität und den Ort der Übernahme der von den Interventionsstellen angekauften Saaten.

Werden erhebliche Mengen angeboten, so setzt der betreffende Mitgliedstaat die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis ;

b) innerhalb 15 Tagen nach Verkauf die Mengen und Qualitäten der von den Interventionsstellen verkauften Saaten sowie den Ort, an dem diese beim Verkauf gelagert waren. Dabei werden die Verkäufe für den Markt der Gemeinschaft und diejenigen für die Ausfuhr gesondert angegeben.

*Artikel 7*

(1) Bezüglich der in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Beihilfe teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit :

a) spätestens am Mittwoch jeder Woche die Mengen an Ölsaaten, für welche im Laufe der Vorwoche Anträge auf Vorausfestsetzung der Beihilfe entsprechend den geltenden Vorschriften gestellt worden sind ;

b) spätestens am Mittwoch jeder Woche die Mengen an Ölsaaten, die im Laufe der Vorwoche der

in Artikel 2 der Verordnung Nr. 116/67/EWG genannten Kontrolle unterworfen wurden, wobei anzugeben sind :

— die Mengen, für welche der Beihilfebetrag im voraus festgesetzt wurde,

— die Mengen, für welche die Beihilfe des Tages gewährt wurde, an dem sie in der Ölmühle unter Kontrolle gestellt wurden ;

c) spätestens am Donnerstag jeder Woche die Mengen an Ölsaaten, die im Laufe der Vorwoche der in Artikel 8 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehenen Kontrollregelung unterworfen worden sind ;

d) im Laufe des ersten auf das Ende eines Wirtschaftsjahres folgenden Monats die Mengen an Ölsaaten, die der in Artikel 8 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehenen Kontrollregelung unterworfen worden sind und für die im Laufe dieses Wirtschaftsjahres sichergestellt wurde, daß sie nicht mehr in den Genuß der Beihilfe kommen können ;

e) im Laufe des ersten auf das Ende eines Wirtschaftsjahres folgenden Monats die Mengen, für die im Laufe dieses Wirtschaftsjahres jeweils die in Artikel 5 Absatz 2 und in Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehene Kaution verfallen ist.

(2) Übersteigen jedoch die in Absatz 1 Buchstaben d) und e) genannten Mengen die als normal anzusehenden Mengen erheblich, so setzt der betreffende Mitgliedstaat die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(3) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, daß die Mengen, für die in diesen entsprechend den geltenden Vorschriften Anträge auf vorherige Festsetzung der Beihilfe gestellt worden sind, in keinem Verhältnis zu dem normalen Absatz der in der Gemeinschaft geernteten Saaten stehen, so setzt er die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis und teilt ihr mit, für welche Mengen Anträge auf Vorausfestsetzung der Beihilfe gestellt, aber noch keine Bescheinigungen erteilt worden sind, und für welche Mengen seit der letzten Mitteilung Bescheinigungen auf Vorausfestsetzung erteilt wurden.

*Artikel 8*

Bezüglich der auf Grund von Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassenen Denaturierungsmaßnahmen teilen die Mitgliedstaaten der Kommission im ersten auf das Ende des Wirtschaftsjahres folgenden Monat die Mengen an Ölsaaten bzw. Mischungen mit, die im Laufe dieses Wirtschaftsjahres aus Drittländern denaturiert eingeführt bzw. denaturiert worden sind.

Ist jedoch der betreffende Mitgliedstaat der Ansicht, daß diese Mengen an Ölsaaten bzw. Mischungen in keinem Verhältnis zu den Mengen stehen, die normalerweise für Zwecke verwendet werden, die eine Denaturierung erforderlich machen, so setzt er die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

*Artikel 9*

(1) Bezüglich der in Artikel 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erstattung bei der Ausfuhr teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit :

a) in der ersten Woche eines jeden Monats die Mengen, für welche im Laufe des Vormonats Anträge auf Vorausfestsetzung der Erstattung entsprechend den geltenden Vorschriften gestellt wurden ;

b) in der ersten Woche eines jeden Monats die ausgeführten Mengen, für die im Laufe des Vormonats die am Tag der Ausfuhr gültige Erstattung gewährt worden ist ;

c) im ersten Monat nach Ende eines jeden Wirtschaftsjahres die Mengen, für welche die in Artikel 4 der Verordnung Nr. 142/67/EWG genannte Kaution im Laufe dieses Wirtschaftsjahres verfallen ist.

(2) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, daß die Mengen, für die in ihm Anträge auf Vorausfestsetzung der Erstattung entsprechend den geltenden Vorschriften gestellt worden sind, den Markt zu stören drohen, so setzt er die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

*Artikel 10*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle zweckdienlichen Angaben zur Bestimmung des in Artikel 29 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Weltmarktpreises mit, sobald sie darüber verfügen.

*Artikel 11*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle zweckdienlichen Angaben zur Beurteilung der Lage im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 3 Absatz 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG mit, sobald sie darüber verfügen.

*Artikel 12*

Folgende Bestimmungen werden aufgehoben :

a) Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 173/66/EWG,

b) Artikel 10 der Verordnung Nr. 174/66/EWG,

c) Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung Nr. 282/67/EWG,

d) Artikel 8 der Verordnung Nr. 284/67/EWG,

e) Artikel 3 Absatz 2 letzter Unterabsatz und Artikel 7 der Verordnung Nr. 785/67/EWG,

f) Artikel 7 der Verordnung Nr. 830/67/EWG,

g) Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1052/67/EWG,

h) Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 190/68,

i) Artikel 24 und 26 der Verordnung (EWG) Nr. 911/68,

j) Artikel 9 der Verordnung Nr. 225/67/EWG.

*Artikel 13*

Diese Verordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1969

*Für die Kommission*
*Der Präsident*
Jean REY

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1487/69 DER KOMMISSION

**vom 29. Juli 1969**

**zur erneuten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 hinsichtlich der Beihilfengewährung für Magermilch für Futterzwecke, die einer einzelstaatlichen Denaturierungsmethode oder einer Verwaltungskontrolle unterworfen ist**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 35,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilch für Futterzwecke (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 574/69 (4), sieht eine Übergangsregelung bis zum 28. Juli 1969 vor. Die Anwendung der in Artikel 2 der genannten Verordnung aufgeführten Denaturierungsvorschriften von diesem Zeitpunkt an stößt in einigen Mitgliedstaaten immer noch auf technische Schwierigkeiten, die bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht überwunden werden können. Es ist daher geboten, die Übergangsregelung nochmals zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 werden mit Wirkung vom 29. Juli 1969 die Worte bis zum „28. Juli 1969" durch die Worte „Ende des Milchwirtschaftsjahres 1968/1969" ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1969

*Für die Kommission*
*Der Präsident*
Jean REY

---

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 24.
(4) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1969, S. 24.